



**Verordnung für die
familienergänzende Betreuung
von Kindern im Vorschulalter
(VOKV)**

der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Gültig ab 1. Januar 2015



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Grundsätze.....	3
Art. 3	Geltungsbereich.....	3
II.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4	Grundsatz.....	4
Art. 5	Betreuungstarife.....	4
Art. 6	Steuerbares Vermögen.....	4
Art. 7	Massgebendes Einkommen.....	4
Art. 8	Beitragstabelle.....	4
Art. 9	Unterlagen.....	4
Art. 10	Neuberechnung des Beitrags.....	4
Art. 11	Rückzahlung und Nachforderung.....	4
Art. 12	Härtefälle.....	5
Art. 13	Unterstützungsbeiträge.....	5
III.	Vollzug	5
Art. 14	Beitragsreglement.....	5
Art. 15	Einstellung der Beträge im Voranschlag.....	5
Art. 16	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben.....	5
IV.	Schlussbestimmungen	5
Art. 17	Inkrafttreten.....	5



Hinweis:

Diese Verordnung gilt für Erziehungsberechtigte, die mit ihren Kindern in der Gemeinde Schöfflisdorf wohnen. Wird die elterliche Sorge nur von einem Erziehungsberechtigten oder gar nicht von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen, gilt diese Verordnung auch für die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. In dieser Verordnung wird der Einfachheit halber jedoch nur der Begriff Erziehungsberechtigte verwendet. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der in der Verordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung, welche gestützt auf § 18 KJHG erlassen wird, regelt die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter durch die Politische Gemeinde Schöfflisdorf (nachstehend Gemeinde genannt). Sie soll zudem die Transparenz fördern und dem Gemeinderat als Grundlage dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien festlegen zu können.

Art. 2 Grundsätze

Die Gemeinde ist interessiert an einem vielfältigen und bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung der externen Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern im Vorschulalter, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Art. 3 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für erwerbstätige Erziehungsberechtigte für die Zeit der Berufsausübung (inkl. Weg), die

- a) ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung oder bei Tagesfamilien betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden;
- b) mit den betreuten Kindern in der Gemeinde wohnhaft sind;
- c) für Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.



II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Grundsatz

Die Berechnung eines allfälligen Beitrags an die Betreuungskosten einer Einrichtung erfolgt grundsätzlich auf Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen und Vermögen) sowie der Anzahl im Haushalt lebenden Kinder.

Art. 5 Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Diese haben den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform zu entsprechen.

Art. 6 Steuerbares Vermögen

Wenn das gesamte steuerbare Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Gesamtbetrag übersteigt, erlischt der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen durch die Gemeinde.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Art. 8 Beitragstabelle

Die Beiträge, welche auf dem vom Gemeinderat definierten Vollkostentarif gewährt werden, sind in einer Beitragstabelle festzuhalten. Diese Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Art. 9 Unterlagen

Die Berechnung des Beitrags stützt sich auf aktuelle Unterlagen, aus denen das massgebende Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten hervorgeht. Diese Belege sind der Gemeinde zusammen mit dem schriftlichen Antrag auf Unterstützung einzureichen.

Art. 10 Neuberechnung des Beitrags

Die Berechtigung und Berechnung des Beitrags werden jährlich durch die Gemeinde überprüft.

Art. 11 Rückzahlung und Nachforderung

Ergeben sich Änderungen beim massgebenden Einkommen und/oder Vermögen, kann die Gemeinde Schöfflisdorf Rückforderung verlangen.



Art. 12 Härtefälle

Sinkt das verfügbare Einkommen unter den Grundbedarf eines Haushalts, gilt dies als Härtefall.

Art. 13 Unterstützungsbeiträge

Bei Härtefällen können Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

III. Vollzug

Art. 14 Beitragsreglement

Mit der Erledigung aller Arbeiten im Zusammenhang mit der ausserfamiliären Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird die Sozialbehörde beauftragt. Der Gemeinderat erlässt dazu gestützt auf diese Verordnung ein Beitragsreglement (REKV), das die Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen enthält.

Art. 15 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge sind jährlich in den Voranschlag der Politischen Gemeinde aufzunehmen.

Art. 16 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Werden der Gemeinde zur Berechnung des Beitrags keine oder nur unvollständige Belege geliefert, werden keine Beiträge gewährt.

Werden zur Berechnung der Beiträge falsche Daten oder Fakten eingereicht, kann die Gemeinde die Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden. Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen samt einem Zins von 5% zurückerstattet werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat, 24. November 2014

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident
Alois Buchegger

Die Schreiberin
Pascale Wurz